



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen in der Stadt XXXXXXXX

VK 15/04

Der Firma

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

die Stadt XXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX

Antragsgegnerin

hat die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Bartsch

am 14. Oktober 2004 entschieden:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten der Vergabekammer werden auf xxxx Euro festgesetzt.
3. Die Antragstellerin trägt die Kosten der Vergabekammer.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb Entsorgungsdienstleistungen für insgesamt 5 ½ Jahre europaweit nach der VOL/A aus. Los 1 beinhaltete die Fraktionen Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll; das Los 2 betraf die Fraktion Altpapier. Im Streit steht hier nur das Los 2.

Nachdem die Antragsgegnerin von der Vergabekammer in dem Verfahren VK 2/04 zur Neubewertung der Angebote für die Lose 1 und 2 verpflichtet worden war, legte sie gegen diesen Beschluss vom 09.03.2004 Beschwerde ein. Die Antragstellerin in diesem Verfahren war in dem ersten Verfahren (VK 2/04) von der Vergabekammer beigeladen worden (Beigeladene zu 2), weil sie mit ihrem Angebot für das Los 2 auf dem 2. Rang hinter einem Unternehmen lag, dessen Angebot von der Wertung auszuschließen war. In der Beschwerdeinstanz beim OLG Düsseldorf entstand in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat der Eindruck, dass der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin aus dem Verfahren VK 2/04 hinsichtlich Los 2 unzulässig sein könnte, weil sie dort mit ihrem Angebot lediglich auf dem 6. Rang lag. Im Falle einer Zurückweisung des Antrages durch das OLG Düsseldorf in der vorstehenden Weise befürchtete die Antragstellerin aus diesem Verfahren, dass der Zuschlag hinsichtlich Los 2 dann an das auszuschließende Unternehmen erteilt werden konnte, ohne dass sie als Beigeladene aus dem vorhergehenden Verfahren eigene Rechtsansprüche hätte geltend machen können.

Vor diesem Hintergrund stellte die Antragstellerin am 08.06.2004 einen neuen und eigenen Antrag auf Neubewertung der Angebote hinsichtlich Los 2. Die Vergabekammer hat diesen Antrag am 08.06.2004 der Antragsgegnerin zugestellt.

Mit Beschluss vom 09.06.2004, VII-Verg 11/04, hat das OLG Düsseldorf dann die Antragsbefugnis der Antragstellerin aus dem Verfahren VK 2/04 auch für das Los 2 angenommen und den Nachprüfungsantrag hinsichtlich beider Lose für zulässig erklärt und die Entscheidung der Vergabekammer auf Neubewertung durch die Antragsgegnerin bestätigt.

Der Antragsgegnerin wurde mit Beschluss des OLG Düsseldorf aufgegeben, die Wertung zu wiederholen. Mit Vermerk vom 19.08.2004 hat die Antragsgegnerin hinsichtlich Los 2 entschieden, dass der Auftrag an die Antragstellerin aus diesem Verfahren, der Beigeladenen zu 2) aus dem Verfahren VK 2/04, geht. Mit Schriftsatz vom 23.08.2004 hat die Antragstellerin anschließend ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen. Im September 2004 ist der Vertrag über die Leistungen aus dem Los 2 mit der Antragstellerin tatsächlich geschlossen worden.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.

1. Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer hat die Antragstellerin gemäß § 128 Abs. 1 GWB in Verbindung mit § 13 Verwaltungskostengesetz des Bundes zu tragen.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Die Antragstellerin hat durch die Stellung des Nachprüfungsantrages das Verfahren in Gang gesetzt und damit die Kosten verursacht. Sie trägt mithin als Kostenschuldnerin die Gebühren für die Amtshandlung der Vergabekammer

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Die Vergabekammern des Bundes haben gemeinsam mit den Vergabekammern der Länder eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung zugrundelegt.

Bei einem Auftragswert, ausgehend von dem Angebotspreis der Antragstellerin für das Los 2, in Höhe von xxxxxxxxxxx Euro für den Gesamtauftrag über einen Zeitraum von insgesamt 5 ½ Jahren ohne Mehrwertsteuer (vgl. § 3 Abs. 1 VgV) ist eine Gebühr von xxxxxEuro zugrunde zu legen. Nach Rücknahme des Antrages sind folglich xxxx Euro zu tragen.

Die Antragstellerin hat hier somit nach der Rücknahme ihres Nachprüfungsantrages eine Gebühr in Höhe von xxxx Euro zu tragen. Aus Billigkeitsgründen ermäßigt die Vergabekammer diese Gebühr auf xxxx Euro, weil außer der Zustellung des Nachprüfungsantrages keine weiteren Verfahrensmaßnahmen erforderlich waren.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

